

Hauptsatzung des *stellwerk weimar e. V.*

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der eingetragene Verein führt den Namen „stellwerk weimar e. V.“. Er hat seinen Sitz in Weimar.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein bezweckt insbesondere
 - die Initiierung und Ausführung von Kulturprojekten für Kinder und Jugendliche,
 - die Förderung der kulturpädagogischen Auseinandersetzung mit der Alltagswelt und mit historischen Prozessen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene,
 - die Förderung von Kreativität, sozialer Integration, politischer Bildung und beruflicher Orientierung von Jugendlichen durch die Förderung und Initiierung von kultur- und theaterpädagogischen Aktionen und
 - die Förderung der Kooperation und der Kulturverständigung in einem wachsenden Europa und einer von Globalisierung geprägten Zeitepoche.
- (3) Im Einzelnen verwirklicht der Verein seine Ziele durch:
 - die Organisation von Theaterworkshops und Theaterfestivals,
 - die Erarbeitung neuer Konzepte und Initiierungen,
 - die Erarbeitung von Theaterproduktionen und gezielten Programmen,
 - die Kooperation mit Partnern und Organisationen, die den Zielen des Vereins entsprechen und
 - die Entwicklung und Umsetzung von Bildungsangeboten.

§ 4 Sachgerechte Mittelverwendung

- (1) Der Verein erhebt Gebühren und Beiträge auf Grundlage einer entsprechenden Satzung. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln Vereins.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind die ordentlichen Mitglieder, die Ehrenmitglieder und die Fördermitglieder. Teilnehmer der Werkstätten (Kurse) und der Inszenierungsprojekte gelten für die Dauer ihrer Teilnahme vorbehaltlich des Absatzes 2 als ordentliche Mitglieder des Vereins und sind diesen gleich gestellt.
- (2) Mitglied kann grundsätzlich jede natürliche Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat; Fördermitglied kann außerdem jede juristische Person werden. Der Vorstand kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern erheben.

- (3) Über einen Aufnahmeantrag als ordentliches Mitglied oder Fördermitglied entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung des Antrags müssen dem Antragsteller die Gründe hierfür mitgeteilt werden. Ein Antrag soll nur abgelehnt werden, wenn wesentliche Vereinsinteressen entgegenstehen. Die Mitgliedschaft kann jederzeit beendet werden. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung ausreichend. Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.
- (4) Von den Mitgliedern des Vereins werden Gebühren und Beiträge aufgrund der Satzung nach § 4 Abs. 1 S. 1 erhoben.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in nichtöffentlicher Sitzung in der Regel jährlich statt. Sie wird vom Vereinsvorsitzenden oder einem beauftragten Stellvertreter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche oder elektronische Einladung der Mitglieder einberufen. Die Einberufung muss mindestens 10 Tage vor dem Termin der Versammlung die Mitglieder erreichen. In der Ladung sind Ort und Tagesordnungspunkte anzugeben. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 5 Tage vor Versammlungstermin einzureichen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Bestimmungen über die Ladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlussfassung in der Versammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins, die Zweckänderung, eine Satzungsänderung und die Entlastung des Vorstands ist jeweils eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:
 - der Jahresbericht des Vorstandes,
 - die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Bestellung der Revisionskommission
 - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - der Beschluss über die Gebühren- und Beitragssatzung nach § 4 Abs. 1 S. 1 und
 - die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder oder ihnen gleichgestellte Mitglieder des Vereins.

§ 7 Vertretungsberechtigter Vorstand, Geschäftsbereich

- (1) Der Vorstand wird aus der Mitte der ordentlichen Vereinsmitglieder gewählt und besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Sämtliche Vor-

standsmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung.

- (2) Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr entlassen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten, kann aber für die laufenden Angelegenheiten einen Geschäftsführer bestellen.
- (4) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt, verbleibt jedoch bis zur Neuwahl in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

§ 8 Haftung

Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 9 Formvorschrift

- (1) Alle Beschlüsse des Vereins sind schriftlich abzufassen und vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Schriftstücke werden beim Protokollführer hinterlegt. Die Mitglieder erhalten auf ihr Verlangen die entsprechenden Ausfertigungen.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.

§ 10 Datenschutz

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung seiner Zwecke personenbezogene Daten.

Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Näheres dazu regelt die Datenschutzordnung des Vereins.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Nach der Auflösung des Vereins findet die Auseinandersetzung nach den Liquiditätsvorschriften für rechtsfähige Vereine statt.
- (2) Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Weimar mit der Auflage, die Mittel ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Trägern der Amateurtheaterarbeit zukommen zu lassen. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12 Inkrafttreten

Die in der Gründungsversammlung vom 30.09.1999 gefasste Satzung wird mit Wirkung vom 11.01.2019 in der voranstehenden Form geändert.